



Allgemeine Bedingungen von SAS

[中文](#) [Français](#) [Deutsch](#) [Italiano](#) [日本語](#) [한국어](#) [Español](#) [Polski](#) [Türkçe](#) [Português](#)

Diese Allgemeinen Bedingungen von SAS gelten für alle Angebote. Zur Beauftragung eines Angebots schließt der Auftraggeber eine Order Form mit SAS ab, welche die Allgemeinen Bedingungen von SAS und alle anderen angebotsspezifischen Anlagen einbezieht. [Begriffsbestimmungen](#)

1. Zulässige Nutzung

1.1 Nutzungsrechte. Dieser Abschnitt beschreibt die Standard Nutzungs- oder Zugriffsrechte für Angebote. Die Order Form kann zusätzliche oder abweichende Nutzungs- oder Zugriffsrechte enthalten.

1.1.1 Für jedes SAS Cloud-Angebots ist der Auftraggeber berechtigt, während der Laufzeit auf das System zuzugreifen.

1.1.2 Für jedes Software-Angebots, das außerhalb eines Systems installiert ist, räumt SAS dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an der Software während der Laufzeit ein.

1.1.3 Wenn das Angebot ein Arbeitsergebnis enthält, räumt SAS dem Auftraggeber, ein unentgeltliches Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis ein. Bezieht sich das Arbeitsergebnis auf eine Software oder ein System, wird der Auftraggeber das Arbeitsergebnis nur in Verbindung mit der entsprechenden Software oder dem System und nur während der Laufzeit des Vertrags über die Software oder das System nutzen.

1.2 Nutzung zu Gunsten der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Angebot ausschließlich zu Gunsten seiner Geschäftstätigkeit im Gebiet zu nutzen. Sofern als Gebiet weltweit vereinbart ist oder das Gebiet mehrere Länder umfasst, sind die verbundenen Unternehmen des Auftraggebers ebenfalls berechtigt, das Angebot zu nutzen und auf dieses zuzugreifen.

1.3 Einschränkungen.

1.3.1 Alle Lizenzerteilungen und Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich, nicht abtretbar und nicht übertragbar.

1.3.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Angebote oder Dokumentationen zu nutzen, um: (a) Ansprüche wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte gegen SAS geltend zu machen; oder (b) ein in Konkurrenz zu SAS stehendes Angebot zu erstellen oder Dritte bei der Erstellung eines solchen Angebotes zu unterstützen.

1.3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jegliche Dokumentation ausschließlich zu dem Zweck zu

verwenden, die eigene Nutzung der jeweiligen Software durch den Auftraggeber zu unterstützen.

1.3.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ein Angebot im Rahmen einer Time-Sharing- oder Service-Provider-Vereinbarung zu nutzen.

1.4 **Nutzer.** Dieser Abschnitt über die zulässige Nutzung gilt gleichermaßen für die Nutzer.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Laufzeit. Der Vertrag wird für die Dauer der Laufzeit geschlossen.

2.2 Kündigung. Verstößt eine Partei gegen den Vertrag, kann die jeweils andere Partei den Vertrag kündigen, wenn der Verstoß nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung geheilt wurde. SAS ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftraggeber die geistigen Eigentumsrechte von SAS verletzt. Vertragspflichten, die dauerhafter Natur sind, bestehen auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags fort.

Bei Kündigung oder Auslaufen des Vertrags, wird der Auftraggeber die Nutzung des Angebots einstellen und alle von SAS zur Verfügung gestellten Datenträger, Produktautorisierungs-codes oder Dokumentationen löschen.

3. Vergütung

3.1 Vergütung. Die Vergütung ist in der Order Form angegeben.

3.2 Zahlung. Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzug fällig. Rückerstattungen werden nicht geleistet, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt. SAS kann ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten damit beauftragen, im Namen von SAS Rechnungen zu stellen und/oder Zahlungen einzuziehen.

3.3 Upgrades. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich mit SAS in Verbindung zu setzen, wenn er einen Parameter ändern möchte, der sich auf die Preismetrik oder die geltenden Nutzungs- oder Zugriffsrechte auswirkt. Diese Änderungen können zu einer zusätzlichen Vergütung führen, die auf der Grundlage des Zeitpunktes der Änderung berechnet und in Rechnung gestellt werden.

3.4 Steuern. Der Auftraggeber ist für alle anfallenden Steuern verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern, die auf den Erträgen von SAS basieren. Sofern in der Order Form nicht abweichend geregelt, ist die Vergütung ohne Steuern angegeben. Der Auftraggeber kann SAS eine Steuerbefreiungsbescheinigung vorlegen. SAS wird sich in angemessener Weise bemühen, die anwendbaren Steuern in der Rechnung von SAS auszuweisen. Der Auftraggeber wird sämtliche Umsatz- oder Mehrwertsteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern, die auf die Nutzung des Angebots durch den Auftraggeber außerhalb der USA entfallen und nicht in der Rechnung von SAS enthalten sind, selbst ermitteln und zahlen.

3.5 Zahlungen durch Dritte. Der Auftraggeber kann einen Dritten mit dem Empfang und der Bezahlung der Rechnungen im Namen des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber ist für die Zahlung aller hiermit verbundenen Gebühren und Aufwendungen, die von diesem Dritten erhoben werden, verantwortlich. Die Verantwortung für die Zahlung der Vergütung trägt der Auftraggeber.

4. Technischer Support

4.1 Allgemeines. Der Standard Technische-Support für jede Software oder jedes System ist während der Laufzeit enthalten. SAS wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Auftraggeber entweder telefonisch oder elektronisch, bei der Lösung spezifischer Probleme mit der Software oder der Nutzung des Systems durch den Auftraggeber zu unterstützen. Die Bedingungen des Standard Technischen-Supports sind unter support.sas.com dokumentiert und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Auftraggeber kann zusätzliche Supportleistungen von SAS beziehen, indem er eine entsprechende Order Form abschließt und eine zusätzliche Vergütung an SAS zahlt. In Einzelfällen kann es für SAS nicht möglich sein, sämtliche Probleme zu lösen oder alle Fehler in der Software oder dem System zu beheben.

Der Technische Support von SAS umfasst auch den Zugang zu allen neuen Releases, Updates, Fehlerbehebungen, Sicherheitspatches und anderen Korrekturcodes, die SAS allgemein zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, angemessene Aufwände zu tätigen, um solche Aktualisierungen im Falle von nicht von SAS gehosteter Software zu installieren. Sofern der Auftraggeber sich entscheidet, die aktuelle Version der Software nicht zu installieren, oder SAS anweist, die aktuelle Version der Software nicht in einem System zu installieren, verringert sich mit der Zeit der Umfang des Technischen Supports. Im Rahmen kontinuierlicher Softwareentwicklung kann SAS in neuen Releases der Software oder des

Systems einzelne Komponenten oder Funktionalitäten hinzufügen, ändern oder löschen.

4.2 Ansprechpartner des Auftraggebers und Informationspflicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sachkundige technische Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die qualifiziert sind, SAS mit den nötigen Informationen zu versorgen, um Probleme diagnostizieren und beheben zu können. Bei der Anforderung von Technischem-Support, wird der Auftraggeber SAS über alle Änderungen an der Software oder dem System informieren, die nicht von SAS vorgenommen wurden. Erfüllt der Auftraggeber diese Bedingungen nicht, so kann dies zu längeren Reaktionszeiten und einer verzögerten Lösung des Problems führen.

5. Geistiges Eigentum

Durch diesen Vertrag werden keinerlei Eigentumsrechte übertragen. SAS und seine Lizenzgeber behalten das geistige Eigentum an dem Angebot, allen Dokumentationen, Quellcodes und allen Verfahren, Fertigkeiten, Konzepten oder des Know-hows, die SAS im Rahmen der Erfüllung des Vertrags nutzt oder entwickelt. Der Auftraggeber behält das Eigentum an den Materialien des Auftraggebers und an allen Daten, die für den Auftraggeber aus der Nutzung eines Angebots entstehen. Der Quellcode der Software ist ein Geschäftsgeheimnis von SAS. Der Auftraggeber und die Nutzer verpflichten sich, nicht auf den Quellcode zuzugreifen oder den Versuch zu unternehmen, die Software oder das System zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder zu dekompileieren. Der Auftraggeber und die Nutzer verpflichten sich, keine Urheberrechts- oder Eigentumsrechtsvermerke von einem Angebot entfernen.

6. Materialien des Auftraggebers

6.1 Nutzungsrechte. Der Auftraggeber erteilt SAS ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und unentgeltliches Recht, die Materialien des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.

6.2 Datenklassifizierungsformulare. Vor der Übermittlung von Materialien des Auftraggebers an SAS ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Anforderung von SAS etwaige Datenklassifizierungsformulare auszufüllen. Der Auftraggeber wird Materialien des Auftraggebers nur in der von SAS genehmigten Art und Weise übermitteln.

6.3 Format und Schutz. Sollte der Auftraggeber die erforderlichen Materialien des Auftraggebers nicht in dem beidseitig vereinbarten Format und Zeitrahmen und nicht in einer verwertbaren Weise bereitstellen, so kann sich die Vertragserfüllung durch SAS hierdurch verzögern. Alle daraus

resultierenden Änderungen des Zeitplans werden im Rahmen eines Change Control Prozesses geregelt. Hierfür können zusätzliche Gebühren anfallen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für: (a) die Vollständigkeit der Materialien des Auftraggebers; (b) die Sicherung der Materialien des Auftraggebers; und (c) die Reduzierung der Risiken, die mit der Speicherung oder Übertragung der Materialien des Auftraggebers über das System verbunden sind, einschließlich des Risikos des Datenverlusts.

6.4 Freistellung. Die im Vertrag vereinbarten Gewährleistungs- und Freistellungspflichten sowie der Technische-Support von SAS gelten nicht für die Materialien des Auftraggebers.

6.5 Nutzung von Materialien des Auftraggebers in einem System.

6.5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von SAS einzuholen, bevor dieser Materialien des Auftraggebers, die Eigentum eines Drittanbieters sind, in Verbindung mit dem System nutzt. Verlangt ein Drittanbieter von Daten, dass SAS eine separate Vereinbarung über die Datennutzung unterzeichnet, um diese Daten zur Erfüllung des Vertrags zu nutzen, dann werden der Auftraggeber, SAS und der Drittanbieter eine Drei-Parteien-Vereinbarung unterzeichnen. Ungeachtet der Bedingungen einer solchen Vereinbarung über die Datennutzung gelten die vom Drittanbieter bereitgestellten Daten als Materialien des Auftraggebers und es finden die Gewährleistungs- und Freistellungspflichten des Auftraggebers in Bezug auf die Materialien des Auftraggebers gemäß dem Vertrag Anwendung.

6.5.2 Sofern SAS der Ansicht ist, dass Materialien des Auftraggebers geltendes Recht oder Rechte Dritter verletzen, kann SAS entweder (a) den Auftraggeber auffordern, die Materialien des Auftraggebers aus dem System zu entfernen, oder (b) die Materialien des Auftraggebers zu sperren.

6.5.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich: (a) sämtlichen Support, Wartung oder Upgrades für die Materialien des Auftraggebers, einschließlich eines aktuellen Virenschutzes bereit zu stellen, oder für die Bereitstellung Sorge zu tragen; und (b) die zeitliche Planung solcher Maßnahmen mit SAS abzustimmen. Der Auftraggeber kann den Anbieter der Materialien des Auftraggebers anweisen, sich im Zusammenhang mit Fragen zum Technischen-Support im Namen des Auftraggebers an SAS zu wenden, wenn der Anbieter der Materialien des Auftraggebers der Ansicht ist, dass das Problem in Zusammenhang mit dem System steht.

6.5.4 SAS hat das Recht, Materialien des Auftraggebers im Falle einer Notsituation, einer

Bedrohung oder einer mutmaßlichen Bedrohung des Systems im Zusammenhang mit den Materialien des Auftraggebers zu sperren oder zu entfernen. SAS ist nicht für Leistungsbeeinträchtigungen oder für Ausfallzeiten des Systems verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Materialien des Auftraggebers oder deren Entfernung stehen. Darüber hinaus ist SAS nicht für Beeinträchtigungen der Vertraulichkeit, Vollständigkeit oder Verfügbarkeit des Systems oder der Materialien des Auftraggebers verantwortlich, die ganz oder teilweise auf die Nutzung von Materialien des Auftraggebers durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

7. Angebotsprototypen

7.1 Angebotsprototypen. Während der Laufzeit kann SAS dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, Prototypen der Angebote kostenfrei zu erproben, damit der Auftraggeber entsprechendes Feedback an SAS geben kann. Für die Erprobung eines Angebotsprototypen ist keine zusätzliche Order Form erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Angebotsprototypen um eine Version eines produktiven Angebots, das der Auftraggeber auf Basis einer Order Form bestellt hatte, oder um ein andere Technologie handelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Angebotsprototypen für Produktivzwecke zu verwenden.

7.2 Keine Gewährleistung. SAS STELLT ANGEBOTSPROTOTYPEN „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG. Die im Vertrag dargelegten Gewährleistungs- und Freistellungsverpflichtungen von SAS gelten nicht für Angebotsprototypen. SAS gewährleistet nicht, dass ein Angebotsprototyp oder eine bestimmte Funktionalität allgemein verfügbar gemacht wird.

7.3 Haftungsausschlüsse. WEDER DER AUFTRAGGEBER, SAS, NOCH DIE DRITTLIZENZGEBER VON SAS, HAFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOTSPROTOTYPEN FÜR DIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SCHÄDEN DIE DURCH DAS VERTRAUEN DER EINEN PARTEI AUF DAS VERTRAGSGEMÄSSE VERHALTEN DER ANDEREN PARTEI ENTSTANDEN SIND (DELIKTISCHER, VERTRAGSRECHTLICHER ODER ANDERER ART), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DES AUFTRETENS SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WAREN. SAS UND DIE DRITTLIZENZGEBER VON SAS HAFTEN NICHT FÜR ANSPRÜCHE DRITTER GEGEN DEN AUFTRAGGEBER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANGEBOTSPROTOTYPEN. DIE

PARTEIEN VEREINBAREN DIESE AUSSCHLÜSSE IN KENNTNIS DER IM RAHMEN DES VERTRAGS GEWÄHRTEN LIZENZEN.

7.4 **Gehosteter Angebotsprototyp.** Sofern SAS den Prototypen des Angebots über eine gehostete Umgebung zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der von SAS schriftlich festgelegten Nutzungsbedingungen.

8. Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse von SAS

8.1 **Gewährleistung hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte.** SAS gewährleistet, dass SAS die Rechte hat, die Software oder das Arbeitsergebnis zu überlassen sowie das Angebot zur Verfügung zu stellen. Alle Ansprüche des Auftraggebers bei Verletzung dieser Gewährleistung durch SAS sind abschließend im Abschnitt *Freistellung durch SAS* geregelt.

8.2 **Gewährleistung der Virenfreiheit; Gewährleistung der Übereinstimmung mit der Dokumentation.** SAS gewährleistet, dass jede im Handel erhältliche Version der Software bei Lieferung frei von Viren ist und im Wesentlichen mit der zugehörigen Dokumentation übereinstimmt. Bei einer Verletzung der Gewährleistung sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wie folgt beschränkt: SAS wird nach eigenem Ermessen (a) den Fehler in der Software beseitigen; (b) die Software ersetzen; oder (c) die betreffende Order Form kündigen und die für die betroffene Software für den aktuellen jährlichen Zeitraum gezahlte Vergütung oder eine gemäß der Order Form im Voraus gezahlte Vergütung erstatten.

8.3 **Gewährleistung des Einsatzes von qualifiziertem Personal.** SAS gewährleistet, dass die Consultingleistungen von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Bei einer Verletzung dieser Gewährleistung sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers auf die Erstattung der für die betroffenen Consultingleistungen gezahlten Vergütung durch SAS beschränkt.

8.4 **AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN. SAS UND DIE DRITTLIZENZGEBER VON SAS SCHLIESSEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS. DIES GILT AUCH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG FÜR JEDLICHE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER DIE SICH AUS GEWOHNHEITSRECHT, HANDELSBRAUCH ODER DEM ÜBLICHEN GESCHÄFTSVERKEHR ERGEBEN. SAS**

ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE ODER DAS SYSTEM FEHLERFREI ODER OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIERT ODER DASS JEDLICHE DATENÜBERTRAGUNGEN AN, VON ODER DURCH DAS SYSTEM VOLLSTÄNDIG SICHER SIND. SAS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE NUTZUNG DES ANGEBOTS DURCH DEN AUFTRAGGEBER ALLEIN ZUR EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE DURCH DEN AUFTRAGGEBER FÜHRT.

9. Gewährleistungen des Auftraggebers

9.1 **Gewährleistung hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte.** Der Auftraggeber gewährleistet, dass er: (a) berechtigt ist, SAS die Materialien des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen; und (b) dass der Auftraggeber und die Nutzer alle Nutzungsrechte Dritter und die geltenden Gesetze in Bezug auf die Materialien des Auftraggebers einhalten werden. Alle Ansprüche bei Verletzung dieser Gewährleistungen sind abschließend im Abschnitt *Freistellung durch den Auftraggeber* geregelt.

9.2 **Gewährleistung der Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen.** Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Veröffentlichung, die Übermittlung und der Empfang aller Materialien des Auftragsgebers mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere mit den Gesetzen zum Schutz von Marken, Urheberrechten, zum Schutz vor Verleumdung, zum Verbraucherschutz, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und vor unlauterem Wettbewerb, übereinstimmt.

10. Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, Haftungsbeschränkung

10.1 **Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.** Weder der Auftraggeber noch SAS oder die Drittlizenzgeber von SAS haften für besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden, Strafschadensersatz oder Schäden, die durch das Vertrauen der einen Partei auf das vertragsgemäße Verhalten der anderen Partei entstanden sind (vertraglicher, deliktischer oder anderer Art), selbst wenn sie über die Möglichkeit des Auftretens solcher Schäden informiert wurden. Weder SAS noch die Drittlizenzgeber von SAS haften für Ansprüche Dritter gegenüber dem Auftraggeber. Die Drittlizenzgeber von SAS haften nicht für direkte Schäden.

10.2 **Haftungsbeschränkung. DER GESAMTBETRAG, DEN DER AUFTRAGGEBER FÜR ALLE ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN KANN, DIE SICH AUS ODER IM**

ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG ERGEBEN, IST INSGESAMT AUF DIE VERGÜTUNG BEGRENZT, DIE DER AUFTRAGGEBER FÜR DAS BETROFFENE ANGEBOT IN DEM JEWEILIGEN JÄHRLICHEN ZEITRAUM, IN DEM DER ANSPRUCH ENTSTANDEN IST, GEZAHLT HAT.

10.3 Anwendbarkeit. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf den Abschnitt *Freistellung durch SAS*, den Abschnitt *Freistellung durch den Auftraggeber* oder auf die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der einen Partei durch die jeweils andere Partei. Die Beschränkungen in diesem Abschnitt gelten auch dann, wenn ein im Abschnitt *Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse von SAS* vorgesehener Anspruch seinen wesentlichen Zweck verfehlt. In einigen Rechtsordnungen sind Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse bestimmter Arten von Schäden nicht zulässig, insofern könnten bestimmte Bestimmungen dieses Abschnitts für den Auftraggeber möglicherweise nicht gelten. Die Bestimmungen gelten jedoch im größtmöglichen Umfang, den das anwendbare Recht zulässt.

11. Freistellung durch SAS

Sofern der Auftraggeber die in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen einhält, wird SAS den Auftraggeber für alle Ansprüche, die von einem Dritten gegen den Auftraggeber wegen: (a) einer Verletzung von Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Software, dem Arbeitsergebnis, oder jeglicher Software oder jeglichen Arbeitsergebnissen innerhalb eines SAS Cloud-Angebotes; oder (b) einer Verletzung des Körpers, des Lebens, oder des Eigentums, sofern diese ausschließlich durch Handlungen, für die SAS rechtlich verantwortlich ist, erhoben werden, wie nachfolgend beschrieben schadlos halten. Software und Daten gelten nicht als Eigentum im vorgenannten Sinn. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAS unverzüglich über den gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber wird SAS die Führung oder Beilegung des Rechtsstreits überlassen sowie bei der Ermittlung und der Verteidigung des jeweiligen Anspruchs oder der Beilegung des Rechtsstreits unterstützen. SAS wird den Auftraggeber durch Übernahme der Kosten des Rechtsstreits und der Rechtsanwaltsgebühren, die dem Auftraggeber aufgrund der Vorgaben von SAS entstehen, sowie durch Zahlung auf rechtskräftige, gegen den Auftraggeber ergangene Titel oder von SAS genehmigte Vergleiche, schadlos halten. Dem Auftraggeber steht es frei, sich auf eigene Kosten am Rechtsstreit zu beteiligen.

Wird ein Anspruch aus gewerblichen Schutzrechtengeltend gemacht oder ist dies nach Ansicht von SAS wahrscheinlich, so ist SAS berechtigt, (i) die Software oder das Arbeitsergebnis anzupassen; (ii) für den Auftraggeber Rechte zu erwerben, die es ihm ermöglichen, die Software oder das Arbeitsergebnis weiterhin zu nutzen; oder (iii) die Lizenz des Auftraggebers für die Nutzung der Software oder des Arbeitsergebnisses zu kündigen und die vom Auftraggeber für den aktuellen jährlichen Zeitraum oder für das betroffene Arbeitsergebnis gezahlte Vergütung zu erstatten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Entscheidung von SAS einzuhalten.

Die Freistellungsverpflichtung von SAS gilt nicht für Ansprüche aufgrund: (1) der Kombination der Software oder des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber mit anderer Software oder anderen Materialien; (2) einer Änderung der Software oder des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber; (3) einer früheren Version der Software, wenn der Auftraggeber nicht die neueste Version oder Updates der Software vor dem Datum des Auftretens des Anspruchs auf Anweisung von SAS installiert hat; oder (4) individueller Spezifikationen des Arbeitsergebnisses für oder durch den Auftraggeber.

12. Freistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt SAS von allen Ansprüchen frei, die gegen SAS geltend gemacht werden und sich aus oder im Zusammenhang mit: (a) den Materialien des Auftraggebers; (b) der Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß den Abschnitten *Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftraggebers* und *Pflichten des Auftraggebers* dieser Allgemeinen Bedingungen von SAS; oder (c) der Verletzung des Abschnitts *Unzulässige Aktivitäten* der in der Anlage für das jeweilige System aufgeführt ist, ergeben. SAS wird den Auftraggeber unverzüglich über die gegen SAS geltend gemachten Ansprüche schriftlich informieren. SAS wird dem Auftraggeber die Führung oder Beilegung des Rechtsstreits überlassen und den Auftraggeber bei der Ermittlung und der Verteidigung des jeweiligen Anspruchs oder der Beilegung des Rechtsstreits unterstützen. Der Auftraggeber wird SAS durch Übernahme der Kosten und Rechtsanwaltsgebühren, die SAS aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers entstehen sowie durch Zahlung auf rechtskräftig gegen SAS ergangene Titel oder vom Auftraggeber genehmigte Vergleiche, schadlos halten. SAS steht es frei, sich auf eigene Kosten am Rechtsstreit zu beteiligen.

13. Vertrauliche Informationen

Beiden Parteien ist bewusst, dass sie Zugang zu bestimmten vertraulichen Informationen haben

könnten. Der Empfänger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. SAS ist zudem berechtigt, die vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu verwenden, um dem Auftraggeber beispielhafte Analysen für andere SAS Angebote oder Softwareprototypen bereitzustellen. Der Empfänger wird die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht ohne die schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die (a) allgemein für die Öffentlichkeit zugänglich sind, (b) durch die offenlegenden Partei ohne die Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben worden sind, (c) vom Empfänger selbst entwickelt oder erworben wurden, (d) dem Empfänger bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt waren; oder (e) aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass der Empfänger angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei unverzüglich über eine entsprechende Anforderung vor deren Erfüllung zu informieren, um es der offenlegenden Partei zu ermöglichen, einer solchen Offenlegung zu widersprechen. SAS ist außerdem berechtigt, (a) die Bedingungen des Vertrags den Drittlizenzgebern und Partnern von SAS gegenüber offenzulegen, soweit dies aufgrund der Vereinbarungen zwischen SAS und den jeweiligen Drittlizenzgebern und Partnern erforderlich ist; und (b) den Auftraggeber als SAS-Kunden im jährlichen Geschäftsbericht oder anderen Dokumenten von SAS aufzuführen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Empfängers gelten für jeden Teil der vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der ersten Offenlegung. Vertraulichkeitsverpflichtungen für personenbezogene Daten oder Quellcode erlöschen jedoch nicht. Die SAS-Konzerngesellschaften und Subunternehmer von SAS gelten nicht als „Dritte“ im Sinne dieses Abschnitts. Sofern nicht ausdrücklich in einer Order Form genehmigt, wird keine Partei Quellcode offenlegen.

14. Datenschutz und personenbezogene Daten

Der Auftraggeber wird SAS keine personenbezogenen Daten offenlegen oder übermitteln, es sei denn (a) dies ist ausdrücklich in einer Order Form oder dem Vertrag vereinbart; oder (b) sofern und soweit dies für den Technischen-Support erforderlich ist. In diesem Fall gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SAS

die Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit SAS, welche unter <https://www.sas.com/dpa> veröffentlicht ist. Sofern die personenbezogenen Daten Gesundheitsdaten gemäß der Definition des US Health Insurance Portability and Accountability Act enthalten und diesem unterliegen, gilt zusätzlich die Anlage Business Associate, die in Bezug auf eine solche Offenlegung Vertragsbestandteil ist und unter ([sas.com/baa](https://www.sas.com/baa)) veröffentlicht ist.

Soweit zutreffend, verpflichtet sich SAS außerdem zur Einhaltung der SAS Business Customer Privacy Policy (Datenschutzrichtlinie für Geschäftskunden), die unter (https://www.sas.com/en_us/legal/privacy.html) veröffentlicht ist. Diese kann nach eigenem Ermessen von SAS geändert werden. Änderungen führen nicht zu einer wesentlichen Verringerung des von SAS während der Laufzeit gewährten Schutzniveaus für jegliche personenbezogene Daten.

15. Versicherung

Während der Laufzeit wird SAS Institute Inc. die folgenden Versicherungen vorweisen:

(a) Invaliditätsversicherung für Mitarbeiter – gesetzlich vorgeschrieben (in der vom geltendem Recht geforderten Höhe);

(b) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung – 1.000.000 USD pro Schadensfall; Personenschäden durch Unfall oder Krankheit, einschließlich Tod;

(c) Gewerbliche Haftpflichtversicherung – 1.000.000 USD kombinierte Deckelung der Versicherungssumme pro Schadensfall und 2.000.000 USD insgesamt; Körperverletzung, Personen- und Sachschäden, einschließlich pauschaler vertraglicher Haftung; und

(d) Kfz-Haftpflichtversicherung (wenn Fahrzeuge auf das Betriebsgelände des Auftraggebers mitgebracht werden) – 1.000.000 USD kombinierte Deckelung der Versicherungssumme pro Schadensfall; Personen- und Sachschäden, die eigene, nicht eigene und gemietete Fahrzeuge abdeckt.

Der Versicherungsnachweis ist unter https://www.sas.com/en_us/legal/evidence-of-insurance.html veröffentlicht.

16. Anwendbares Recht

16.1 Rechtswahl. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates New York. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf werden ausgeschlossen.

16.2 Schiedsgerichtbarkeit Alle Streitigkeiten,

die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Schiedsklausel, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer („**Schiedsgerichtsordnung**“) von drei (3) Schiedsrichtern endgültig entschieden. Jede Partei ernennt einen (1) Schiedsrichter, wobei der dritte Schiedsrichter von den ersten beiden (2) Schiedsrichtern ernannt wird. Das Schiedsgericht wird keinen Strafschadensersatz oder Schadensersatz mit abschreckender Wirkung zusprechen, der über die in dem Vertrag eingeräumten Haftungsansprüche hinausgeht. Ungeachtet des Artikels 38 der Schiedsgerichtsordnung trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Parteien beteiligen sich zu gleichen Teilen an der Vergütung und den Auslagen der Schiedsrichter sowie an den Verwaltungsgebühren des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC). Der Sitz des Schiedsverfahrens ist New York, New York und das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Abschnitt *Rechtswahl* dieses Vertrags das auf den Vertrag anwendbare Recht festlegt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts über das Schiedsverfahren werden in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Bundesschiedsgerichtsgesetzes (U.S. Federal Arbitration Act) interpretiert und durchgesetzt. Dieser Abschnitt beeinträchtigt nicht das Recht der Parteien vor einem zuständigen Gericht einen Antrag auf einstweiligen oder vorläufigen Rechtsschutz zu stellen. Ein solches Handeln verstößt weder gegen diesen Abschnitt, noch bedeutet es eine Verzichtserklärung auf Rechte; die Befugnisse des Schiedsgerichts werden davon nicht berührt.

16.3 Export- und Einfuhrbeschränkungen Die US-amerikanischen Exportgesetze und -vorschriften gelten für die Angebote, oder andere von SAS bereitgestellte Technologien („**Material unter Exportkontrolle**“). Das Material unter Exportkontrolle stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Beide Parteien verpflichten sich, diese und alle anderen einschlägigen Ein- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten, es sei denn, dies ist nach US-Recht („**Handelsrecht**“) untersagt oder strafbar. Der Auftraggeber gewährleistet, dass weder der Auftraggeber noch die Nutzer: (a) einem Verbot des Handelsrechts unterliegen, ohne Genehmigung der US-Regierung auf Material unter Exportkontrolle zuzugreifen; (b) sich in einem Land oder einem anderen Gebiet befinden, das einem allgemeinen Export- oder Handelsembargo nach dem Handelsrecht

unterliegt, oder unter der Kontrolle eines solchen Landes oder Gebietes stehen; oder (c) an einem der folgenden Verwendungszwecke beteiligt sind: nukleare, chemische oder biologische Waffen, Nuklearanlagen, die nicht unter der Aufsicht der Internationalen Atomenergiebehörde stehen, Raketen oder unbemannte Luftfahrzeuge, die für Langstreckeneinsätze oder Waffenlieferungen geeignet sind, militärische Ausbildung oder Unterstützung, militärische oder geheimdienstliche Endverwendung in Russland oder in einem Land der sogenannten Country Group D:5 der United States Export Administration Regulations, Tiefsee-, arktische Küsten- oder Schieferöl- oder Gasgewinnung, an der Russland oder russische Unternehmen beteiligt sind, oder russische Energieexportpipelines. Der Auftraggeber wird keine Daten in das System importieren oder im System verwenden, die den US International Traffic in Arms Regularien unterliegen. Informationen zur US-Exportklassifizierung für SAS-Software sind unter <http://support.sas.com/adminservices/export.html> verfügbar.

16.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen. Wenn die Order Form zwischen dem Auftraggeber und einer SAS-Konzerngesellschaft außerhalb der USA abgeschlossen wird, gelten alle anwendbaren Bestimmungen der Länderspezifischen Bedingungen, welche unter <http://www.sas.com/country-specific-terms> veröffentlicht sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Länderspezifischen Bedingungen und diesen Allgemeinen Bedingungen von SAS, gelten die Länderspezifischen Bedingungen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Subunternehmer. SAS ist berechtigt, die Leistungserbringung im Rahmen des Vertrags an Subunternehmer zu vergeben. Eine solche Vergabe an Subunternehmer entbindet SAS jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag.

17.2 Pflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird: (a) die Richtigkeit seiner Dateneingabe und -ausgabe während der Nutzung des Angebots überprüfen; (b) alle Daten und Software, die der Auftraggeber mit dem Angebot nutzt, duplizieren, dokumentieren und schützen; (c) alle Nutzer über die einschlägigen Bedingungen des Vertrags informieren und für deren Einhaltung verantwortlich sein; (d) Aufzeichnungen darüber führen, wo Software installiert und genutzt wird; (e) Aufzeichnungen über den Umfang der Nutzung der Software oder des Systems in Bezug auf die anwendbaren Preismetriken und Nutzungsrechte führen und SAS auf Anfrage eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen; und (f)

einen Hauptansprechpartner für die Lieferung von Produktautorisierungs-codes und Installationsmedien sowie einen Hauptansprechpartner für Rechnungen benennen.

17.3 Feedback des Auftraggebers. SAS ist berechtigt, jegliches Feedback in Bezug auf ein Angebot oder einen Softwareprototypen in jeglichem Umfang sowie jegliche Ideen, Konzepte, Know-how, Formeln, Entwürfe, Verbesserungen, Erfindungen, Techniken oder Verfahren, unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, zu verwenden.

17.4 Salvatorische Klausel. Sofern ein zuständiges Gericht eine Bestimmung des Vertrags für unwirksam erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt.

17.5 Kein Verzicht. Sofern die Einhaltung einer Bestimmung des Vertrags nicht geltend gemacht wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar. Keine Regelung des Vertrags stellt einen Verzicht auf Ansprüche dar, die SAS im Rahmen des Vertrags nach dem Gesetz, nach Billigkeit oder auf andere Weise geltend machen kann.

17.6 Keine Übertragbarkeit. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten ohne die schriftliche Einwilligung von SAS abzutreten. Eine solche Einwilligung wird nicht unbegründet vorenthalten. Sollte der Auftraggeber versuchen, den Vertrag unter Verletzung dieses Unterabschnittes abzutreten, ist diese Abtretung nichtig und stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrags dar. SAS ist jedoch berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, den Vertrag an eine SAS-Konzerngesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme oder einer Veräußerung von Vermögenswerten abzutreten.

17.7 Audit. SAS ist berechtigt, nach einer Vorankündigung von dreißig (30) Werktagen, während der regulären Geschäftszeiten des Auftraggebers ein Audit hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen einer Order Form vorzunehmen. Ergibt das Audit, dass der Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung schuldet, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der geschuldeten Beträge.

17.8 Unterlassungsanspruch. Da eine monetäre Entschädigung nicht ausreicht, um eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von SAS oder den Drittlizenzgebern zu kompensieren, ist SAS berechtigt, diese geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte durch einstweilige Verfügungen oder Unterlassungsklagen, ohne Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, zu schützen.

17.9 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der

Vergütung haftet keine der Partei gegenüber der anderen Partei für Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen aus von ihr nicht zu vertretenden Umständen, wie beispielsweise Beschränkungen aufgrund anwendbarem Recht, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfälle mechanischer oder sonstiger Geräte Dritter, Feuer, Explosionen, Bruch von Glasfaserkabeln, Unterbrechung oder Ausfall von Telekommunikations- oder digitalen Übertragungsleitungen, Internetausfall oder internetbasierte Verzögerungen, Cyberangriffe, Sturm oder jedem anderen Ereignis, das die Leistungserbringung beeinträchtigt.

17.10 Unabhängige Vertragspartner. SAS, seine Mitarbeiter und Subunternehmer handeln als unabhängige Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter oder Vertreter des Auftraggebers. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei zu binden.

17.11 Rechte Dritter, kein Mietverhältnis. Sofern nicht ausdrücklich in einer Order Form angegeben, werden im Rahmen des Vertrags keine Rechte an Dritte übertragen. Durch diesen Vertrag werden dem Auftraggeber keine Rechte an Grundbesitz übertragen.

17.12 Abwerbeverbot. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer von zwölf (12) Monaten nach Abschluss der jeweiligen Order Form keine Person, die Consultingleistungen erbringt, abzuwerben. Dieser Abschnitt hindert den Auftraggeber nicht daran, eine Person einzustellen, die sich über eine öffentliche Stellenausschreibung bewerben.

17.13 Aktualisierung der Bedingungen. SAS ist berechtigt, die in der Order Form über eine Verlinkung (URLs) aufgeführten oder in den Vertrag einbezogenen Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Wenn die Änderung jedoch zu einer wesentlichen Verminderung der Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Vertrag führt, wird SAS den Auftraggeber schriftlich über die Änderung informieren, indem SAS eine entsprechende Mitteilung auf www.sas.com/contract-with-sas-archive veröffentlicht.

17.14 Sprachen. Die Parteien schließen diesen Vertrag in englischer Sprache ab. Der Auftraggeber oder SAS können jedoch die Order Form ganz oder teilweise in einer anderen als der englischen Sprache abschließen. In diesem Fall ist die Order Form in ihrer verfassten Sprache verbindlich, wohingegen alle in die Order Form einbezogenen Anlagen in englischer Sprache bindend sind. SAS kann diesen Vertrag für den Auftraggeber in anderen Sprachen unverbindlich zur Verfügung stellen. Maßgeblich ist jedoch die englische

Fassung, sofern das einschlägige Recht nicht eine andere Sprache vorschreibt. SAS ist berechtigt, Rechnungen in englischer Sprache an den Auftraggeber zu stellen.

17.15 Vollständige Vereinbarung. Sofern SAS eine Order Form als Klick-Vereinbarung zur Verfügung stellt, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Auftraggeber für beide Parteien verbindlich zustande. Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. SAS weist jegliche zusätzlichen oder abweichende Bedingungen in Bestellungen oder anderen Einkaufsdokumenten zurück.

Begriffsbestimmungen

Die folgenden definierten Begriffe werden in den Allgemeinen Bedingungen von SAS, einer Anlage und/oder einer Order Form verwendet. SAS kann weitere Begriffe in einer Order Form oder in einer Anlage definieren.

1. **„Anlage“** bezeichnet jede Anlage, die in eine Order Form einbezogen ist.
2. **„Vertrag“** bezeichnet zusammenfassend die in der Order Form genannten Bedingungen. Rechnungen sind ebenfalls Bestandteil des Vertrags.
3. **„Application Monitoring Software“** bezeichnet eine von SAS spezifizierte Software, die zur Erfassung von Daten zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Leistung der Software erforderlich ist.
4. **„Autorisierte Umgebung“** bezeichnet die physische Hardware, die virtuelle Maschine, die Private Cloud, den Public Cloud Account oder eine andere Umgebung, in der die Software installiert ist. Wenn sich eine Preismetrik auf „Autorisierte Hardware“ bezieht, ist mit diesem Begriff die „Autorisierte Umgebung“ gemeint.
5. **„Verbindliche Laufzeit“** bezeichnet einen Zeitraum, in dem keine der Parteien berechtigt ist, eine Order Form ordentlich zu kündigen, es sei denn, dies ist im obigen Abschnitt Kündigung angegeben.
6. **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Als vertrauliche Informationen anzusehen sind Quellcode, Materialien des Auftraggebers, personenbezogene Daten und der Produktautorisierungscode.
7. **„Konnektivitäts-Tool“** bezeichnet individuell zugewiesene Anmeldeinformationen, die den Zugriff auf das Computersystem des Auftraggebers über das VPN des Auftraggebers, das Remote-Desktop-Protokoll oder eine andere Remote-Verbindung mit Multi-Faktor-Authentifizierung und den Zugriff auf Daten in einem bestimmten Umfang ermöglichen.
8. **„Consultingleistungen“** bezeichnet die in einer Order Form angegebenen Consultingleistungen von SAS.
9. **„Auftraggeber“** bezeichnet die Gesellschaft auf Auftraggeberseite, welche in einer Order Form angegeben wird.
10. **„Auftraggeber-Budget“** bezeichnet den Betrag, den der Auftraggeber für die Vergütung von Consultingleistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, bereitstellt. Anfallende Steuern sowie Reisekosten und Spesen sind nicht im Auftraggeber-Budget berücksichtigt.
11. **„Materialien des Auftraggebers“** bezeichnet alle Materialien, die der Auftraggeber SAS zur Verfügung stellt, oder die SAS auf Anweisung des Auftraggebers beschafft.
12. **„Infrastruktur des Auftraggebers“** bezeichnet die IT-Infrastruktur des Auftraggebers, einschließlich Computer, Software, Datenbanken, elektronische Systeme (einschließlich Datenbankmanagementsysteme) und Netzwerke, unabhängig davon, ob diese vom Auftraggeber oder einem Dritten betrieben werden.
13. **„Liefergegenstand“** bezeichnet die in einer Order Form angegebenen materiellen oder immateriellen Produkte, zu deren Lieferung sich SAS im Rahmen von Consultingleistungen zum Festpreis verpflichtet.
14. **„Dokumentation“** bezeichnet die offizielle Benutzerdokumentation, die SAS für Software entweder über support.sas.com oder ein von SAS bereitgestelltes Portal zur Verfügung stellen kann.
15. **„Vergütung“** bezeichnet die Vergütung, die der Auftraggeber gemäß der Order Form an SAS zahlen wird.
16. **„Festpreis“** bezeichnet ein vordefiniertes Projektmodell, in dessen Rahmen SAS Consultingleistungen zu einer festgelegten Vergütung erbringt.
17. **„Issue Tracking System“** bezeichnet das System, das SAS bereitstellt, um Anfragen im Zusammenhang mit der Software und/oder dem System zu melden, zu verfolgen und zu überwachen.
18. **„Lizenzperiode“** bezeichnet den Zeitraum, in dem der Auftraggeber berechtigt ist, die Software zu nutzen.
19. **„Angebot“** bezeichnet das in der Order Form aufgeführte SAS Angebot, das Software, Consultingleistungen, ein SAS-Cloud-Angebot oder ein anderes von SAS bereitgestelltes Angebot umfassen kann.

20. „**Optionale Laufzeit**“ bezeichnet jeden jährlichen Zeitraum nach der anfänglichen Laufzeit, in dem der Auftraggeber einer Verlängerung der Order Form zu einer in der Order Form angegebenen Vergütung für die Verlängerung zustimmen kann.
21. „**Order Form**“ bezeichnet das elektronische oder schriftliche Vertragsdokument, das zwischen SAS und dem Auftraggeber abgeschlossen wird und in dem das Angebot, die Vergütung und andere Bedingungen festgelegt sind.
22. „**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
23. „**Anforderungsdokument für Installationen**“ bezeichnet ein Dokument, das SAS dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, um Aktivitäten, Spezifikationen und andere Anforderungen zu beschreiben, die der Auftraggeber in Vorbereitung auf die Installation der Software und Bereitstellung des Systems erfüllen muss.
24. „**Angebotsprototyp**“ bezeichnet ein Angebot, das nicht allgemein auf dem Markt verfügbar ist.
25. „**Erforderliche / vorausgesetzte Software**“ ist jede Software von Drittanbietern, die für die Nutzung mit der Software erforderlich ist, wie unter <http://support.sas.com/resources/thirdpartysupport/index.html> definiert.
26. „**Preismetrik**“ bezeichnet die Metrik, die zur Bestimmung der Vergütung verwendet wird.
27. „**Produktautorisierungscode**“ bezeichnet einen Code, der den Betrieb der Software für die jeweilige jährliche Lizenzperiode ermöglicht.
28. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede selbständige juristische Person, die vom Auftraggeber beherrscht wird, gemeinsam mit diesem beherrscht wird oder den Auftraggeber beherrscht. Dabei bedeutet der Begriff „Beherrschung“ (a) bei Wirtschaftsunternehmen, ein mehr als 50 %iger Anteil an stimmberechtigten Aktien oder am Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens oder (b) bei gemeinnützigen Organisationen oder staatlichen Behörden, eine gesetzliche oder in anderer Form dokumentierte Vertretungsmacht hinsichtlich des Haushaltsplans und der Rechte zum Abschluss von Verträgen der jeweiligen Organisation oder Behörde.
29. „**RMS**“ bezeichnet Remote Managed Services Angebote, die in der Order Form spezifiziert sind.
30. „**SAS**“ bezeichnet SAS Institute Inc., es sei denn, eine andere SAS Gesellschaft ist in der Order Form definiert.
31. „**SAS Cloud**“ bezeichnet Hosted Managed Services, Abo-Serviceleistungen, as a Service Angebote (XaaS) oder andere gehostete Angebote, die von SAS bereitgestellt werden.
32. „**Sensitive Informationen**“ bezeichnet (a) Kredit- oder Debitkartennummern, persönliche Identifikationsnummern (PINs), Passwörter oder andere vergleichbare Informationen, die für Zahlungszwecke oder den Zugriff auf personenbezogene oder finanzielle Daten verwendet werden, (b) Patienten-, medizinische oder andere geschützte Gesundheitsdaten, (c) genetische Daten, biometrische Daten oder Daten über Vorstrafen einer natürlichen Person, (d) von amtlichen Stellen vergebene persönliche Identifikationsnummern (einschließlich Sozialversicherungs-, Führerschein- oder Passnummern), (e) geheime oder technische Daten, die den Regelungen des internationalen Waffenhandels (International Traffic in Arms Regulations) unterliegen, oder (f) Inhalte, die eine US-amerikanische Ausfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigungsausnahme oder eine andere Genehmigung einer US-amerikanischen Behörde erfordern.
33. „**Software**“ bezeichnet SAS-Software, einschließlich ihrer enthaltenen Teilkomponenten, die SAS dem Auftraggeber im Rahmen einer Order Form zur Nutzung lizenziert oder dem Auftraggeber zum Zugriff in einem System bereitstellt.
34. „**Laufzeit des Abos**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem der Auftraggeber berechtigt ist, das SAS Cloud-Angebot zu nutzen.
35. „**Abo-Serviceleistung**“ bezeichnet das in der Order Form angegebene Angebot für Abo-Serviceleistungen.
36. „**System**“ bezeichnet jede gehostete Umgebung, die im Rahmen eines SAS Cloud-Angebotes bereitgestellt wird.

37. „**Technical Account Manager**“ oder „TAM“ bezeichnet einen benannten SAS Ansprechpartner, der dem Auftraggeber als Hauptansprechpartner für RMS zur Verfügung steht.
38. „**Laufzeit**“ bezeichnet zwölf (12) Monate oder einen anderen anfänglichen Zeitraum, sofern in der Order Form angegeben und jeden nachfolgenden Verlängerungszeitraum.
39. „**Gebiet**“ ist, sofern in der Order Form nicht anders angegeben, weltweit.
40. „**Nach Aufwand**“ bezeichnet ein Beratungsmodell, bei dem (a) SAS Consultingleistungen zu Stunden- oder Tagessätzen erbringt; und (b) ausschließlich die von SAS aufgewandte Zeit und ein einfaches eingeschränktes Recht an den daraus resultierenden Arbeitsergebnissen Leistungsgegenstand sind.
41. „**Allgemeine Bedingungen von SAS**“ bezeichnet die Bedingungen, die für alle Angebote gelten.
42. „**Nutzer**“ bezeichnet jede vom Auftraggeber autorisierte Person, die berechtigt ist, auf das Angebot zuzugreifen.
43. „**Arbeitsergebnis**“ bezeichnet Computercode oder andere Inhalte, die von SAS im Zusammenhang mit Consultingleistungen geliefert werden.